

Geschäftsverzeichnismrn. 6912 und 6916
Entscheid Nr. 79/2019 vom 23. Mai 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 61 Nr. 10 und 2 Nr. 11 bis Nr. 15 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, erhoben von der VoG « BESA » und anderen und von die « Human Security » PGmbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. April 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. April 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 61 Nr. 10 und 2 Nr. 11 bis Nr. 15 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Oktober 2017): die VoG « BESA », die « RND-Security » PGmbH, die « S-Protection » PGmbH, die « KEY4CE Security » PGmbH, die « Professional Assistance & Security » PGmbH, die « Protection Unit Flanders » AG, die « Backline Evenementen Beveiliging » Gen.mbH und die « Team Service Security » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA B. Lambrecht und RA M.E. Storme, in Gent zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. April 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Mai 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 61 Nr. 10 desselben Gesetzes: die « Human Security » PGmbH, Anthony Diarra und Philippe Tumelaire, unterstützt und vertreten durch RA P. Joassart und RÄin M. Solbreux, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6912 und 6916 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA N. Bonbled und RA S. Feyen, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Februar 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 27. Februar 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 27. Februar 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit (im Folgenden: Gesetz vom 2. Oktober 2017) ersetzt das Gesetz vom 10. April 1990 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » insgesamt und soll die bestehenden Regelungen im Bereich der privaten Sicherheit modernisieren:

« La nouvelle loi traitera les domaines d'activités suivants : gardiennage privé, alarmes et systèmes d'alarme, systèmes caméras, conseils en matière de sécurité, sécurité dans les sociétés de transports en commun, sécurité maritime et formation dans ces domaines.

En vue de l'exercice d'activités dans ces différents domaines, des entreprises peuvent offrir des services à des tiers ou des services internes d'organisations peuvent être autorisés. Le personnel employé à cet effet est principalement soumis à des conditions de sécurité et de formation.

Grâce au contrôle proactif sous la forme de systèmes d'autorisations et de cartes d'identification pour le personnel, et aussi par un contrôle réactif quant à l'application de la loi, le gouvernement vise à garantir la fiabilité, la qualité des services et le respect de l'État de droit » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2388/001, p. 3).

B.1.2. Kapitel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 bezieht sich auf die Personen, die im Rahmen der privaten Sicherheit beteiligt sind. Nach Artikel 60 dieses Gesetzes findet dieses Kapitel Anwendung auf folgende Personen:

« 1. Personen, die die effektive Leitung eines Unternehmens oder eines internen Dienstes gewährleisten,

2. Personen, die entweder im Verwaltungsrat eines Unternehmens sitzen oder im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches die Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben, ohne die effektive Leitung eines Unternehmens zu gewährleisten,

3. Personen, die mit der Ausübung der Tätigkeiten beauftragt sind, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes fallen und in Kapitel 2 Absatz 2 erwähnt sind,

4. Personen, die mit den Handelsbeziehungen mit den Kunden eines Unternehmens beauftragt sind,

5. Lehrbeauftragte und Unterrichtskordinatoren der Ausbildungseinrichtungen,
6. Personen, die für ein Wachunternehmen oder einen internen Wachdienst eine Funktion ausüben, die nicht in Nr. 1 bis 5 erwähnt ist ».

B.1.3. Die Bedingungen, denen diese Personen genügen müssen, werden in Artikel 61 aufgezählt:

« Die in Artikel 60 erwähnten Personen müssen folgenden Bedingungen genügen:

1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu irgendeiner Korrekzional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei,
2. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein und den Hauptwohnort in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben,
3. weder gleichzeitig Mitglied eines Polizeidienstes oder eines Nachrichtendienstes sein, noch eine Funktion in einer Strafanstalt haben, noch Tätigkeiten eines Privatdetektivs, eines Waffen- oder Munitionsherstellers oder -händlers oder irgendeine andere Tätigkeit ausüben, die aufgrund der Tatsache, dass sie von derselben Person ausgeübt wird wie derjenigen, die eine Funktion im Sektor der privaten oder besonderen Sicherheit ausübt, eine Gefahr für die innere oder äußere Sicherheit des Staats oder für die öffentliche Ordnung darstellen kann,
4. den vom König festgelegten Bedingungen in puncto Berufsausbildung und Berufserfahrung genügen,
5. mindestens achtzehn Jahre alt sein,
6. dem in Artikel 64 erwähnten Profil entsprechen,
7. den Bedingungen in Bezug auf die psychotechnische Untersuchung genügen,
8. nicht aus dem Nationalregister der natürlichen Personen gestrichen worden sein, ohne eine neue Adresse zu hinterlassen,
9. im Laufe der letzten drei Jahre nicht Gegenstand einer Entscheidung gewesen sein, mit der festgestellt wurde, dass sie den in Nr. 6 erwähnten Sicherheitsbedingungen nicht genügt haben,
10. nicht gleichzeitig einem Unternehmen oder internen Dienst, der für die Ausübung von Wachtätigkeiten ‘ Bewachung von Ausgehorten ’ genehmigt ist, und einem anderen, nicht assoziierten Unternehmen oder internen Dienst, der für andere Tätigkeiten genehmigt ist, angehören,

11. im Laufe der vorangehenden drei Jahre nicht Mitglied der Nachrichtendienste oder der Polizeidienste gewesen sein, für die die Ausübung einer Funktion unmittelbar danach in der privaten Sicherheit eine Gefahr für den Staat oder für die öffentliche Ordnung darstellt ».

B.1.4. Das Profil, dem die in Artikel 60 erwähnten Personen gemäß Artikel 61 Nr. 6 entsprechen müssen, wird in Artikel 64 näher konkretisiert und enthält die folgenden Elemente:

- « 1. Achtung vor den Grundrechten und Rechten der Mitmenschen,
- 2. Integrität, Loyalität und Diskretion,
- 3. Fähigkeit, mit dem aggressiven Verhalten Dritter umzugehen und sich dabei zu beherrschen,
- 4. keine verdächtigen Kontakte zum kriminellen Milieu,
- 5. Achtung vor den demokratischen Werten,
- 6. kein Risiko für die innere oder äußere Sicherheit des Staates oder für die öffentliche Ordnung ».

B.1.5. Artikel 61 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 führt eine Unvereinbarkeit für die in Artikel 60 erwähnten Personen ein, die einem Unternehmen oder internen Dienst, das beziehungsweise der für die Ausübung von Wachtätigkeiten « Bewachung von Ausgehorten » genehmigt ist, angehören.

B.1.6. Nach Ansicht der klagenden Parteien beinhaltet diese Unvereinbarkeit, dass diese Personen keinem anderen, nicht assoziierten Unternehmen oder internen Dienst, das beziehungsweise der für andere Tätigkeiten genehmigt sei, angehören dürften, selbst wenn dieses Unternehmen oder dieser interne Dienst ebenso über eine Genehmigung für die Wachtätigkeiten « Bewachung von Ausgehorten » verfüge. Der Ministerrat ist der Ansicht, dass die Unvereinbarkeit nicht gelte, wenn das andere, nicht assoziierte Unternehmen oder der andere, nicht assoziierte interne Dienst ebenfalls für diese Wachtätigkeiten genehmigt sei.

B.1.7. Nach Artikel 2 desselben Gesetzes werden der Begriff « Ausgehört » sowie seine verschiedenen Komponenten wie folgt definiert:

« [...] »

11. Tanzlokal: Ort, für den man an der materiellen Gestaltung, an erhaltenen Erlaubnissen oder Genehmigungen, an dem Gesellschaftszweck oder der kommerziellen Tätigkeit der ihn betreibenden natürlichen oder juristischen Person, an der Organisation der Veranstaltung, an seiner Bekanntmachung oder seiner Ankündigung erkennen kann, dass der Veranstalter beziehungsweise Betreiber ihn hauptsächlich zum Tanzen bestimmt,

12. gewöhnlich genutztes Tanzlokal: Ort, der gewöhnlich unter anderem als Tanzlokal bestimmt ist,

13. gelegentlich genutztes Tanzlokal: Ort, der vom Veranstalter sporadisch als Tanzlokal genutzt wird,

14. Ausgehört: Kneipen, Bars, Glücksspieleinrichtungen und Tanzlokale,

15. Veranstaltung: Ereignis kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer, kommerzieller oder sportlicher Art, mit Ausnahme von gelegentlich genutzten Tanzlokalen und einschließlich zeitlich begrenzter Festivals, bei dem Publikum anwesend ist ».

B.1.8. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Unvereinbarkeit eingeführt wurde, um Wachunternehmen vor kriminellen Einflüssen aus dem Ausgehummfeld zu schützen:

« Le gouvernement opte dans le présent projet pour une incompatibilité entre une fonction au sein d'une entreprise ou d'un service interne autorisé pour l'exercice de l'activité de gardiennage 'gardiennage milieux de sorties' et une fonction au sein d'une autre entreprise, non associée, ou d'un autre service interne. Les lieux où sont exercées des activités de gardiennage dans les milieux de sorties sont, en effet, souvent influencés par le milieu criminel qui considère ces lieux comme lucratifs dans le cadre du trafic de drogues et autres. Cette incompatibilité permet d'éviter que des membres du personnel d'entreprises réputées ne soient également actifs dans ce milieu sensible à l'insu de leur employeur.

Cette incompatibilité ne s'applique toutefois pas lorsque les deux entreprises concernées sont associées. Dans ce cas, les entreprises associées font partie d'un seul et même groupe économique et les ressources en personnel doivent pouvoir être utilisées de manière flexible par les différentes entreprises du groupe même si une carte d'identification distincte pour chaque entreprise est bien sûr exigée. Par ailleurs, étant donné que les entreprises sont associées, l'exercice d'activités dans le milieu des sorties ne se déroulera pas à l'insu de l'entreprise qui emploie la personne pour d'autres activités de gardiennage. L'employeur pourra ainsi veiller à assurer l'encadrement et le contrôle nécessaires de l'agent de gardiennage concerné, ce qui limitera les risques d'influence du milieu criminel ou permettra d'y remédier. Il est à noter que les entreprises concernées auront tout intérêt à prendre les mesures d'encadrement qui s'imposent vu les risques d'atteinte à la réputation et d'engagement de la responsabilité de l'entreprise en cas de dérives » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2388/001, pp. 42-43).

In Bezug auf die Zulässigkeit

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in beiden Rechtssachen in Abrede.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Bei allen klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6912 mit Ausnahme der ersten handelt es sich um Wachunternehmen und das erforderliche Interesse liegt bei diesen vor. Die angefochtenen Bestimmungen beeinflussen die Weise, wie sie ihre Mitarbeiter einstellen und einsetzen können. Auch die dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6916 ist als im Ausgehumbfeld aktive Wachperson unmittelbar und nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen. Folglich liegt auch bei dieser das erforderliche Interesse vor.

B.2.4. Es besteht deshalb keine Veranlassung, bei den anderen klagenden Parteien das erforderliche Interesse zu prüfen.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf den Umfang der Klagen

B.3.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6912 beantragen unter anderem die Nichtigerklärung von Artikel 2 Nrn. 11 bis 15 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017.

Aus der Darlegung des einzigen Klagegrundes ergibt sich, dass die Einwände sich ausschließlich auf die Anwendung dieser Bestimmungen im Rahmen der Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 61 Nr. 10 dieses Gesetzes beziehen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung des einzigen Klagegrundes in dieser Rechtssache Nr. 6912 folglich im dementsprechenden Umfang.

B.3.2. Der Ministerrat macht geltend, dass der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6912, sofern er auf einem Verstoß gegen die Unternehmensfreiheit in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und den Artikeln 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beruhe, unzulässig sei, weil sich aus der Antragschrift nicht ergebe, auf welche Weise diese Bestimmungen verletzt worden seien. Der Ministerrat stellt aus demselben Grund die Zulässigkeit des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6916 in Abrede, sofern er auf einem Verstoß gegen Artikel 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta beruht. Schließlich macht der Ministerrat geltend, dass die Antragschrift in der Rechtssache Nr. 6912 zahlreiche Unklarheiten und Unstimmigkeiten enthalte.

B.3.3. Aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss die Klageschrift eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Um den Erfordernissen nach dem vorerwähnten Artikel 6 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

Diese Bestimmung erfordert es daher, dass die klagenden Parteien angeben, welche Artikel oder Teile davon ihres Erachtens einen Verstoß gegen die in den Klagegründen dargelegten Normen darstellen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet.

Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift bestimmen, insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Er begrenzt deshalb seine Prüfung auf jene Teile der angefochtenen Bestimmungen, bezüglich deren dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie gegen die in den Klagegründen angeführten Referenznormen verstoßen würden, sowie auf jene Referenznormen, bezüglich deren dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie verletzt wären.

Zur Hauptsache

B.4.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6916 bezieht sich unter anderem auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 61 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017, weil diese Bestimmung Wachleuten nicht gestatte, dass sie gleichzeitig einem Unternehmen oder internen Dienst, das beziehungsweise der für die Ausübung von Wachtätigkeiten « Bewachung von Ausgehorten » genehmigt sei, und einem anderen, nicht assoziierten Unternehmen oder internen Dienst, der für andere Tätigkeiten genehmigt sei, angehört, während Wachleute, die nicht im Ausgehummfeld tätig seien, verschiedenen Unternehmen oder internen Diensten angehören dürften.

B.4.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.3. Wie in B.1.8 erwähnt wurde, wollte der Gesetzgeber mit der angefochtenen Unvereinbarkeit unter anderem die Zuverlässigkeit des gesamten Sektors erhöhen und so die öffentliche Ordnung schützen und die physische Unversehrtheit der Bevölkerung gewährleisten. Der Ministerrat bringt vor, dass sich dem Evaluationsbericht in Bezug auf das Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit entnehmen

lasse, dass Unternehmen und ihre Mitarbeiter, die im Ausgehummfeld tätig seien, einem erheblich höheren Risiko einer Beeinflussung durch kriminelle Organisationen ausgesetzt seien.

B.4.4. Das Gesetz vom 2. Oktober 2017 verhindert nicht, dass Unternehmen oder interne Dienste neben ihrer Genehmigung für die Bewachung von Ausgehorten ebenso über Genehmigungen für andere Wachtätigkeiten verfügen. Die angefochtene Unvereinbarkeit verhindert ebenso wenig, dass Personen, die in der Branche der Bewachung von Ausgehorten beschäftigt sind, für dasselbe Unternehmen Wachtätigkeiten in anderen Sektoren ausüben. Die angefochtene Unvereinbarkeit ist deshalb nicht sachdienlich in Bezug auf das in B.4.3 erwähnte Ziel.

B.5.1. Der Gesetzgeber wollte ebenso den Ruf der Unternehmen schützen, die auf keinerlei Weise die Wachtätigkeiten « Bewachung von Ausgehorten » ausüben, indem er es unmöglich macht, dass deren Personal in der Branche der Bewachung von Ausgehorten tätig ist, ohne dass diese Unternehmen davon Kenntnis haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/001, SS. 42-43).

B.5.2. Nach Artikel 45 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 treffen alle Unternehmen oder interne Dienste und Personen, die deren effektive Leitung gewährleisten, alle Vorsichtsmaßnahmen und führen alle Kontrollen durch, damit die Personalmitglieder und die für ihre Rechnung tätigen Personen bei der Ausübung ihrer Funktion die Gesetze im Allgemeinen und insbesondere das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse befolgen. Sowohl Unternehmen und interne Dienste, die für die Ausübung von Wachtätigkeiten « Bewachung von Ausgehorten » genehmigt sind, als auch Unternehmen oder interne Dienste, die für andere Wachtätigkeiten genehmigt sind, sind folglich verpflichtet, zu gewährleisten, dass ihre Personalmitglieder und die für ihre Rechnung tätigen Personen dem in Artikel 64 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 erwähnten Profil entsprechen.

Wachleute können im Besonderen in Bezug auf die Wachtätigkeiten « Bewachung von Ausgehorten » nach Artikel 126 desselben Gesetzes ihre Funktion am Ein- oder Ausgang von Ausgehorten, mit Ausnahme gelegentlich genutzter Tanzlokale, außerdem nur ausüben, sofern sie selbst mittels Bildern der Videoüberwachung erkennbar sind und die Handlungen,

die sie vornehmen, auf erkennbare Weise im Gesichtsfeld von Überwachungskameras stattfinden, deren Bilder gespeichert und aufbewahrt werden.

B.5.3. Das in B.5.2 erwähnte Ziel rechtfertigt es nicht, dass Personen, die alle geforderten Bedingungen erfüllen, die bei genehmigten Unternehmen beschäftigt sind, die ebenso alle gesetzlichen Bedingungen für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen erfüllen, und die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Ausgehumbfeld in vielen Fällen videoüberwacht werden müssen, nicht gestattet wird, gleichzeitig einem Unternehmen oder internen Dienst, das beziehungsweise der für die Ausübung von Wachtätigkeiten « Bewachung von Ausgehorten » genehmigt ist, und einem anderen, nicht assoziierten Unternehmen oder internen Dienst, das beziehungsweise der für andere Tätigkeiten genehmigt ist, anzugehören.

B.5.4. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6916 ist begründet.

Artikel 61 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 ist für nichtig zu erklären.

B.6. Da die übrigen Klagegründe nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 61 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen